

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626 (Fristlose Arbeitnehmerkündigung seitens eines Chefarztes); ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 129/75
Urteil des BAG vom 7. April 1976 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 129/75

1 Sa 247/74 Schleswig-Holstein

Verkündet am
7. April 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Burton für Recht erkannt:

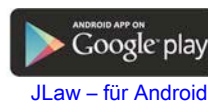
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. November 1974 - 1 Sa 247/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. Januar 1965 als Chefarzt des Krankenhauses der Beklagten in deren Dienste. Das Arbeitsverhältnis der Parteien regelte sich nach einem von ihnen unter dem 18. Dezember 1964 abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag. Dieser bestimmt in § 2 zur Stellung des Klägers u.a.:

- "3. Dienstvorgesetzter des Chefarztes ist der Magistrat der Stadt L /Elbe.
4. Der Chefarzt ist in seiner ärztlichen Verantwortung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
5. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Krankenhauses ist die Krankenhausverwaltung nach Abstimmung mit dem Chefarzt zuständig; sie bewirtschaftet im Rahmen der von den Organen des Krankenhausträgers erteilten Ermächtigungen die Haushaltsmittel, gibt sämtliche Bestellungen auf und tätigt alle Einkäufe für das Krankenhaus.
6. Der Chefarzt ist verpflichtet, mit dem Krankenhausträger, den übrigen Ärzten des Krankenhauses und dem Verwaltungsleiter vertrauensvoll zusammenzuarbeiten."

Unter dem 21. März 1974 richtete der Kläger an die Beklagte ein Schreiben des folgenden Inhalts:

"Hiermit kündige ich - schweren Herzens und notgedrungen - mein Dienstverhältnis fristlos, weil durch Verschulden von Herrn Bürgermeister W

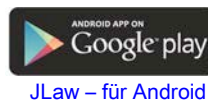
1. das Vertrauensverhältnis zwischen Magistrat (als Krankenhausträger) und mir weitgehend zerrüttet ist,
2. die ständige Angst vor neuen Schikanen und erpresserischen Drohungen (unter scheinheiliger Bezugnahme auf angebliche Vertragsverletzungen) meine Arbeitskraft lähmt,
3. laufende Fehlentscheidungen und Verzögerungen der Stadtverwaltung die Leistungsfähigkeit des Krankenhauses und seine Entwicklungsfähigkeit untragbar beeinträchtigen,

so daß ich meinen Auftrag zu bestmöglicher Versorgung der mir anvertrauten Kranken nicht mehr erfüllen kann.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Den derzeitigen Stadträten, insbesondere dem Ersten Stadtrat und Bürgermeister-Stellvertreter O. S. , muß ich vorwerfen, daß sie seit Jahren den unwahren Behauptungen, Beschuldigungen, Verdächtigungen und Verleumdungen durch Herrn Bürgermeister W. nahezu blind vertraut, sein vielfach vertrags- und rechtswidriges Verhalten stillschweigend geduldet und sich in völlig unzureichendem Maße um eine Klärung von Fall zu Fall bemüht haben.

Ich kann es nicht länger ertragen, Angestellter einer Stadt zu sein, die in wichtigen Bereichen nicht demokratisch und sachverständig regiert, sondern gefühl- und herzlos diktatorisch verwaltet wird.....".

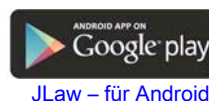
Hierauf kündigte die Beklagte ihrerseits das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 23. März 1974 fristlos.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch seine eigene fristlose Kündigung vom 21. März 1974 beendet worden ist. Zugleich hat er die Feststellung der Unwirksamkeit der von der Beklagten am 23. März 1974 ausgesprochenen fristlosen Kündigung geltend gemacht. Der Kläger hat zur Begründung vorgebracht, seine eigene fristlose Kündigung sei erforderlich geworden und auch wirksam, weil das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nicht mehr bestanden habe. Seine Bemühungen, das Krankenhaus in einen besseren Zustand zu versetzen, seien immer wieder vom Bürgermeister der Beklagten behindert worden. In einer Magistratssitzung habe er dem Bürgermeister vorwerfen müssen, nicht weniger als zwanzigmal die Unwahrheit gesagt zu haben. Schon im Jahre 1971 sei ihm der Abschluß eines Zusatzvertrages zugesagt worden, dessen Abschluß jedoch ausgeblieben sei. Obwohl neun Jahre hindurch die nachgeordneten Ärzte bei der Ausübung der Chefarztstätigkeit herangezogen worden seien, sei ihm das plötzlich und grundlos von der Beklagten verboten worden. Zugleich sei seitens der Beklagten unter Androhung einer fristlosen Kündigung der Versuch unternommen worden, innerhalb von zehn Tagen eine andere Regelung durchzusetzen. Um ihm weitere Schwierigkeiten zu bereiten, habe die Beklagte ihm

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

einen dringend erforderlichen Röntgenfernsehbildverstärker nicht zur Verfügung gestellt. Nachdem die Anschaffung eines solchen Gerätes aufgrund seiner früheren Bemühungen für 1973 geplant worden, eine schnelle Anschaffung jedoch damals nicht zu erreichen gewesen sei, habe er, der Kläger, die Firma Röntgen-M um die leihweise Überlassung eines entsprechenden Bildverstärkers ersucht, die dem auch nachgekommen sei. Trotzdem habe der Magistrat der Beklagten die Mittel für den Erwerb des Gerätes nicht bewilligt. Auch auf seinen Vorschlag der ratenweisen Zahlung des Gerätes sei die Beklagte nicht eingegangen. Obwohl die Firma Röntgen-M schließlich eröffnet habe, sie sei gezwungen, das leihweise bereitgestellte Gerät am 1. April 1974 wieder abzuholen, sei ihr kein Auftrag erteilt worden. Dabei seien von der Firma günstige Zahlungsbedingungen angeboten worden. Als er, der Kläger, keinen Ausweg mehr gesehen habe, wie der Abtransport des Gerätes noch hätte verhindert werden können, habe er sich zur fristlosen Kündigung entschlossen. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß die Krankenhäuser der Umgebung von L in Lü , G und R bereits seit dem Jahre 1972 über Fernsehröntgenbildverstärker verfügten. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

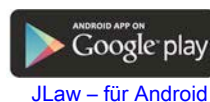
"festzustellen, daß die mit Schreiben der Beklagten vom 23. 3. 1974 ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam ist und daß das Vertragsverhältnis durch die vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung sein Ende gefunden hat."

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zum Abschluß des Zusatzvertrages mit dem Kläger sei es nicht gekommen, weil der Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen habe enthalten sollen. Danach hätten nämlich die im öffentlichen Dienst stehenden Krankenhausärzte für die Privatpraxis des Klägers auf Kosten der Stadt tätig werden sollen. Auch der starke Anstieg der Personalkosten sei im wesentlichen durch die Inanspruchnahme der nachgeordneten Ärzte durch den Kläger für private Zwecke verursacht worden. Durch Beschluß des Magistrats vom 15. November 1973 sei der Kläger gebeten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

worden, am 22. oder 23. November über dieses Thema ein Gespräch mit dem Magistrat zu führen. Zu beiden Terminen sei der Kläger jedoch nicht erschienen. Schließlich habe er überhaupt eine Erörterung des Gegenstandes mit der Begründung abgelehnt, in der Inanspruchnahme der nachgeordneten Ärzte liege keine Verletzung seines Arbeitsvertrages. Bezüglich des Fernsehrotenbildverstärkers verschweige der Kläger, daß er dieses Gerät eigenmächtig ohne die dazu erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung bei der Firma Röntgen-M beschafft und der Lieferfirma mehr oder weniger deutlich eine Zusage zur endgültigen Anschaffung gegeben habe. Keineswegs habe die Berufsgenossenschaft die Ausstattung des Krankenhauses der Beklagten mit einem solchen Gerät verlangt. Entsprechende Bestimmungen gebe es nur für Rehabilitationskrankenhäuser. Zudem hätte der in ihrem Krankenhaus befindliche, allerdings weniger moderne Röntgenbildverstärker mit geringem Kostenaufwand wieder repariert werden können. Definitiv habe der Kläger auch erst mit Schreiben vom 2. Januar 1973 die Anschaffung des Verstärkers beantragt, nachdem er vorher andere Veränderungen bzw. Erweiterungen im Krankenhaus für wichtiger gehalten habe. Als ein Zuschuß der Aufsichtsbehörde für die Anschaffung des Gerätes nach dem Krankenhausinvestitionsgesetz verweigert worden sei, sei der Beklagten am 9. April 1973 bekannt geworden, daß der Kläger das Gerät bereits eigenmächtig beschafft habe. Der Magistrat, der sich wiederholt mit der Frage der Anschaffung des Fernsehrotenbildverstärkers befaßt habe, habe sich jedoch aus finanziellen Gründen am 20. September 1973 zu der Anschaffung des Gerätes außerstande gesehen. Unter diesen Umständen sei die vom Kläger ausgesprochene Kündigung unwirksam, während das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 23. März 1974 aufgelöst worden sei. Das Kündigungsschreiben des Klägers habe nämlich beleidigenden Inhalt. Außerdem würden darin unwahre Behauptungen aufgestellt.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung des Klägers vom 21. März 1974 beendet worden ist, und den Streit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

wert auf 100.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die vom Kläger erklärte fristlose Kündigung vom 21. März 1974 unwirksam, das Arbeitsverhältnis der Parteien jedoch durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 23. März 1974 beendet worden sei.

In der Revisionsinstanz verfolgt der Kläger nur noch seinen auf die Feststellung gerichteten Antrag weiter, daß sein Arbeitsverhältnis zur Beklagten durch seine eigene fristlose Kündigung vom 21. März 1974 beendet worden ist. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, denn das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten ist durch die fristlose Kündigung des Klägers vom 21. März 1974 nicht aufgelöst worden.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, ist der vom Kläger in der Revisionsinstanz allein noch weiterverfolgte Klageantrag auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch seine eigene fristlose Kündigung vom 21. März 1974 beendet worden ist, zulässig im Sinne von § 256 ZPO. Die Parteien haben nämlich vor dem anhängigen Rechtsstreit und auch noch während der Rechtshängigkeit der Sache in den beiden Tatsacheninstanzen ausschließlich um die für beide Parteien bedeutsame Frage gestritten, ob das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die eigene fristlose Kündigung des Klägers vom 21. März 1974 oder die zwei Tage später ausgesprochene fristlose Kündigung der Beklagten beendet worden ist. Schon im Hinblick auf diese Streitfrage ist für den noch weiterverfolgten Klageantrag das Rechtsschutzbedürfnis nach § 256 ZPO zu bejahen. Außerdem ist die Frage, durch welche der beiden wechselseitig ausgesprochenen fristlosen Kündigungen das Arbeitsverhältnis der Parteien tatsächlich beendet worden ist, für sonstige gegenseitige Rechtsansprüche, etwa solche des Schadenersatzrechts, vor-

greifend. (vgl. Urteil des Senats vom 31. März 1976 - 4 AZB



96/75 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß das Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 21. März 1974 seinem Inhalt nach eine fristlose Kündigung enthält. Wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig ausführt, bestimmt sich auch die Wirksamkeit der vom Kläger erklärten fristlosen Arbeitnehmerkündigung allein nach § 626 BGB. Daraus folgt zugleich, daß die vom Kläger ausgesprochene eigene fristlose Kündigung im Hinblick auf die zweiwöchige Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 Satz 1 - 2 BGB nur dann wirksam sein konnte, wenn sie auf Gründe gestützt wurde, von denen der Kläger am 7. März 1974 und später Kenntnis erlangt hat. Insoweit sind die Voraussetzungen einer wirksamen fristlosen Kündigung seitens des Arbeitgebers und seitens des Arbeitnehmers völlig gleich, worauf beide Vorinstanzen nicht hinreichend deutlich abstellen.

Das Landesarbeitsgericht hat die vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung zunächst deswegen nicht für wirksam gehalten, weil es der Kläger selbst an der nach seinem Arbeitsvertrag geschuldeten vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Beklagten habe fehlen lassen. Obwohl dazu die Möglichkeit bestanden hätte, habe er es versäumt, sich mit seinen Anliegen z.B. an den Gesundheitsausschuß oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu wenden. Damit habe sich der Kläger selbst in eine für die Realisierung seiner Wünsche ungünstige Ausgangslage versetzt, wobei außer Betracht bleiben könne, ob seinerseits die Frist des § 626 Abs. 2 BGB gewahrt worden sei. Zweifelhaft sei zudem, ob nicht die Heranziehung der nachgeordneten Ärzte in der vom Kläger praktizierten Weise gegen seinen Arbeitsvertrag verstoßen habe. Der Kläger habe es versäumt, für eine Klärung dieser Streitfrage zu sorgen. Auch in der Frage der Anschaffung des Röntgenbildverstärkers habe es der Kläger an sachdienlichen Schritten fehlen lassen. Investitionen seien, wie dem Kläger bekannt gewesen sei, von der Haushaltslage der Beklagten abhängig gewesen. Darauf hätte der Kläger Rücksicht nehmen müssen. Ein solches Gerät habe auch keineswegs zur medizinisch-wissenschaftlichen



- 8 -

Mindestausstattung eines Krankenhauses wie dem der Beklagten gehört. Zweifelhaft sei weiterhin, ob der Kläger befugt gewesen sei, ohne Absprache mit der Beklagten von sich aus den Fernsehröntgenbildverstärker im Krankenhaus aufstellen zu lassen, denn auch die kostenlose Aufstellung eines solchen Gerätes erzeuge wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen zu Lasten der Beklagten. Unter diesen Umständen könne der Kläger der Beklagten fehlende Unterrichtung ihrerseits jedenfalls nicht vorwerfen.

Diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis zutreffend. Dabei bedarf es einer näheren Auseinandersetzung mit der rechtlichen Argumentation des Landesarbeitsgerichts jedoch jedenfalls insoweit nicht, als das Landesarbeitsgericht - zum Teil ausführlich und umfangreich - Vorgänge würdigt, von denen der Kläger vor der Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB Kenntnis erlangt hat und die deswegen unbeachtlich sind. Das betrifft insbesondere die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu der Frage des Vertrauensverhältnisses der Parteien, dessen Wegfall beide Parteien mit jeweils anderer Begründung behaupten. Auf diesen breiten Parteivortrag kommt es jedoch im Hinblick auf § 626 Abs. 2 Satz 1 - 2 BGB überhaupt nicht an, weil alle insoweit vorgetragenen Umstände lange zurückliegen und dem Kläger größtenteils sogar jahrelang bekannt waren. Auf derartige Vorgänge, die als Kündigungsgründe nach § 626 Abs. 2 BGB nicht in Betracht kommen, kann eine fristlose Kündigung nur dann gestützt werden, wenn diese Vorgänge mit innerhalb der Ausschußfrist bekannt gewordenen derart in Zusammenhang stehen, daß die neuen Vorgänge nur ein weiteres und letztes Glied in der Kette der Ereignisse bilden, die zum Anlaß der Kündigung genommen worden sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie Urteil des Zweiten Senats des BAG vom 10. April 1975 - 2 AZR 113/74 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu § 626 BGB Ausschußfrist). Was die behauptete allgemeine Belastung des Vertrauensverhältnisses der Parteien angeht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stützt jedoch der Kläger seine fristlose Kündigung ausschließlich auf Vorgänge, von denen er länger als die Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 - 2 BGB reicht, zum Teil sogar mehrere Jahre, Kenntnis hat. Dieser Vortrag des Klägers kann daher zur Begründung der Wirksamkeit seiner eigenen fristlosen Kündigung überhaupt nicht mehr herangezogen werden. Dasselbe gilt auch für den zwischen den Parteien umstrittenen Komplex, ob und in welchem Umfange der Kläger befugt war, nachgeordnete Krankenhausärzte für seine Privatpatienten tätig werden zu lassen. Zu alledem erhebt auch die Revision keinerlei, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 626 Abs. 2 BGB durchgreifende Einwendungen.

Aus den Gründen des § 626 Abs. 2 Satz 1 - 2 BGB kann die vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung aber auch nicht darauf gestützt werden, daß es die Beklagte, die dafür als Krankenhausträger ohnehin zuständig ist, unterlassen hat, den vom Kläger beschafften Fernsehröntgenbildverstärker endgültig für ihr Krankenhaus anzuschaffen. Auch dieser Komplex war unstreitig nämlich schon Jahre hindurch ein Streitobjekt der Parteien. Auch hinsichtlich dieses Streitpunktes hätte also noch ein neues und ausreichend gewichtiges Ereignis binnen der Frist des § 626 Abs. 2 Satz 1 - 2 BGB hinzukommen müssen, um die fristlose Kündigung des Klägers rechtfertigen zu können. Daran fehlt es aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, ebenfalls. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der Kläger ohnehin erst am 18. März 1974 aus dem Urlaub zurückgekehrt ist und dann allein deshalb, weil die Abholung des Fernsehröntgenbildverstärkers durch die Lieferfirma für Anfang April in Aussicht stand, drei Tage später eine fristlose Kündigung aussprach. Dieser Grund reicht dafür aber jedenfalls nicht aus, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt. Dabei hat es der Kläger auch verabsäumt sich zuvor zu vergewissern, ob nicht doch seitens der dafür zuständigen Verwaltung Schritte eingeleitet worden waren bzw. noch hätten eingeleitet werden können, um das Gerät dem Krankenhaus endgültig zu erhalten, wie es wenig später auch erfolgreich geschehen ist. Im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes kommt damit das Landesarbeits-



- 10 -

gericht unter Berücksichtigung aller dafür rechtserheblichen Gesichtspunkte in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß auch insoweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung rechtfertigen könnte, wobei das Landesarbeitsgericht auch zutreffend darauf hinweist, daß der Kläger weitgehend selbst die Ursachen für die gespannte Situation verursacht hat, aus der heraus er nach Rückkehr aus dem Urlaub in einem Zustande der Verärgerung plötzlich und spontan eine fristlose Kündigung ausgesprochen hat.

Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers greifen nicht durch. Der Kläger verkennt insbesondere, daß, wie auch sein Arbeitsvertrag bestimmt, die Anschaffung des Fernsehörtgenbildverstärkers alleinige Angelegenheit der Beklagten als Krankenhausträger war, wobei auch auf ihre haushaltsrechtlichen und finanziellen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen war, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt. Der Kläger kann sich auch nicht erfolgreich darauf stützen, der Fernsehörtgenbildverstärker sei unter medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich notwendig gewesen. Der Kläger weist nämlich selbst darauf hin, daß benachbarte Krankenhäuser auch erst im Jahre 1972 und später mit solchen Geräten ausgestattet worden sind. Der Kläger bestreitet auch nicht den Vortrag der Beklagten, daß es noch immer Krankenhäuser gibt, die nicht über derartige Geräte verfügen. Unter diesen Umständen hätte der Kläger in der besonders verantwortungsvollen Position eines Chefarztes bei nur unvollkommener Kenntnis über den Sachstand nicht seinerseits nur deswegen übereilt fristlos kündigen dürfen, weil die Abholung des Fernsehörtgenbildverstärkers durch die Lieferfirma bevorstehen sollte. Zumindest war er in dieser Situation angesichts des nicht unbedingt durchschlagenden Gewichts seiner Kündigungsgründe auch als Arbeitnehmer gehalten, die Beklagte vor einer eigenen fristlosen Kündigung abzumahnern, was selbst von Arbeitnehmern in Stellen von weit weniger großer Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



in vergleichbaren Situationen verlangt wird (vgl. BAG 19, 351 [354_7 = AP Nr. 1 zu § 124 GewO sowie BAG AP Nr. 62 zu § 626 BGB).

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang die unterlassene Berücksichtigung von Umständen und Korrespondenzen aus früheren Jahren gemäß § 286 ZPO rügt, ist diese Rüge schon im Hinblick auf § 626 Abs. 2 BGB nicht begründet. Aus den gleichen Gründen kommt es auch nicht darauf an, ob die Beklagte die eigenmächtige Beschaffung des Gerätes durch den Kläger inzwischen stillschweigend genehmigt oder, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat vortragen lassen, "verziehen" hat, was für die eigene fristlose Kündigung des Klägers ohnehin bedeutungslos ist. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht habe allgemein bekannte "Erfahrungstatsachen" unberücksichtigt gelassen, womit ersichtlich allgemeine Erfahrungssätze gemeint sind. Soweit auch dieser Vortrag des Klägers im Hinblick auf § 626 Abs. 2 BGB überhaupt rechtserheblich ist, kann er nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Selbst wenn, was zweifelhaft erscheint, der vom Kläger für erforderlich gehaltene Röntgenbildverstärker nach heutigen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft für die Versorgung der Kranken unbedingt erforderlich sein sollte, so rechtfertigt dieser Umstand jedenfalls doch nicht die ohne Abmahnung und ohne den Versuch, sich über die Sachlage vollständig und an berufener Stelle zu informieren, vorschnell vom Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung. In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht den vom Kläger nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten berücksichtigt, wonach, wie auch die Revision nicht anzweifelt, auch gegenwärtig noch nicht alle Krankenhäuser mit Fernröntgenbildverstärkern ausgestattet sind, was insbesondere auf die hohen Anschaffungskosten und die Haushaltslage der Krankenhäuser zurückzuführen ist. Auf diese Umstände mußte der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, Rücksicht nehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 12 -

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Clemens

Dr. Neumann

Dr. Feller

Burton



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)